



Richtlinie: Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes entspricht dem in der Anlage dargestellten Umgriff (Geltungsbereich der Gestaltungssatzung).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel der Förderung

(1) Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist der Erhalt des ortstypischen Charakters des Ortsbildes von Randersacker.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Randersacker unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen wie z.B. die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Sanierung des historischen Ortskerns ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zum Erhalt der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich von Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, an Hoftoren und Hofeinfahrten, an Einfriedungen und Außentritten.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zum Erhalt und zur Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Eine Förderung ist mit dem Erhalt oder der Verbesserung im Sinne der Gestaltungssatzung an folgenden Bauteilen verbunden:

1. Dacheindeckung
2. Fassadengestaltung
3. Fenster und Fensterläden
4. Hauseingänge, Türen und Tore
5. Hof Tore und Einfriedungen
6. Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

§ 5 Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Maßgaben der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand der Bauelemente zugrunde gelegt.
- (4) Für die Finanzierung des Gesamtmaßnahme gilt:
Bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 € werden als Zuwendung übernommen.
- (5) Die Marktgemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung eines von der Kommune beauftragten Planungsbüros / Sanierungsbeauftragter.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Marktgemeinde Randersacker.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Randersacker.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Marktgemeinde Randersacker und des von ihr beauftragten Sanierungsberaters bei der Bewilligungsbehörde vollständig, in Papierform in 2-facher Ausfertigung und 1 Ausfertigung in digitaler Form, einzureichen.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit zeitlicher Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
 2. ein Lageplan Maßstab 1:1000
 3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne. Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Sanierungsbeauftragten
 4. eine Kostenschätzung. Bei geschätzten Gesamtkosten von über 15.000 € sind drei, ansonsten zwei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Marktgemeinde Randersacker zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Angebot sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.
 5. Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Marktgemeinde Randersacker und der Sanierungsbeauftragte prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich – rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Richtlinie: Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach örtlicher Überprüfung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Marktgemeinde Randersacker behält sich Teilzahlungen vor.

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen

Das Fördervolumen wird jährlich im Haushalt der Marktgemeinde Randersacker festgelegt.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Randersacker, den 20.12.2021

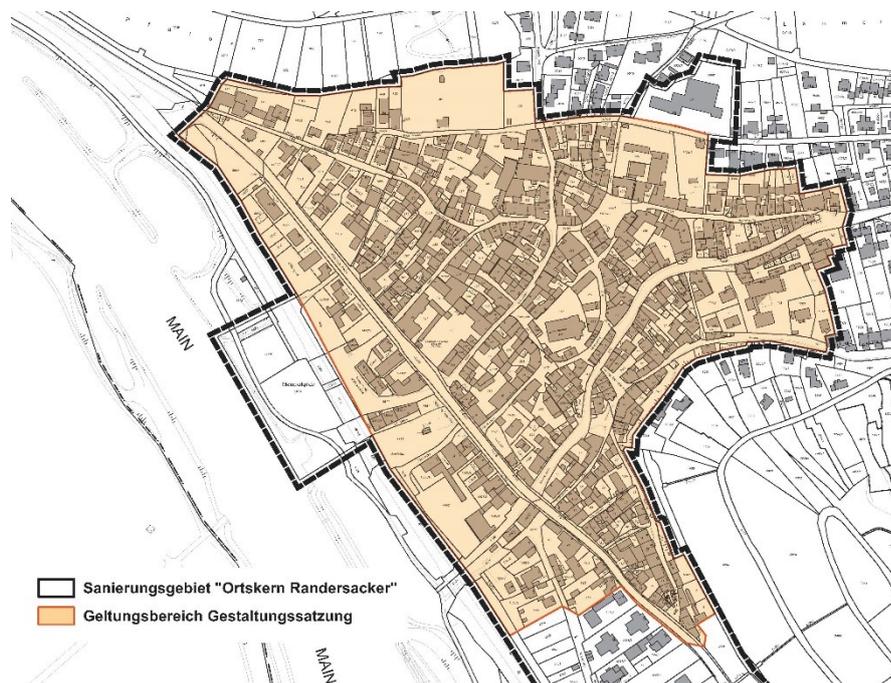
gez.

Michael Sedelmayer

1. Bürgermeister

DSA

**Anlage:
Plan Abgrenzung**



Geltungsbereich Gestaltungssatzung und kommunales Förderprogramm